

sicherten Gebäudes mit einer Geldstrafe von mindestens 10 bis höchstens 100 Kronen, welche bei Wiederholung der Uebertretung unter Umständen zu verdoppeln ist, zu ahnden.

Gleichzeitig ist dem Eigentümer des nicht versicherten Gebäudes vom Gericht eine angemessene Frist zur Nachweisung des Vollzuges der Versicherung vorzuschreiben.

Wird der verlangte Nachweis dem Landgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht geliefert, so hat dasselbe die zwangsweise Versicherung des Objektes auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen; ueberdies ist der doppelte Strafbetrag zu verhängen und einzuheben.

Art. IV

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die fürstl. Regierung beauftragt.

W i e n, am 21. Jänner 1909.

J o h a n n m.p.

K a r l v. I n d e r M a u r m.p.

fstl. Kabinettsrat